

Verordnung über den Sozialplan

Änderung vom 22. Oktober 2013

GS 38.0270

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 19. Juni 2012¹ über den Sozialplan wird wie folgt geändert:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Führen Umstrukturierungen zu Stellenaufhebungen oder -anpassungen verbunden mit Kündigungen von voraussichtlich mehr als vier Mitarbeitenden, sind die Anstellungsbehörden verpflichtet Abfederungsmassnahmen im Sinn dieser Verordnung und deren Finanzierung vorzusehen.

² Bei Umstrukturierungen, die Kündigungen von Mitarbeitenden mit Abfederungsmassnahmen gemäss § 19 Absatz 3 Buchstabe b des Personalgesetzes² vorsehen, soll

- a. in erster Priorität die Wiederbeschäftigung der Mitarbeitenden beim Kanton Basel-Landschaft ermöglicht werden;
- b. in zweiter Priorität den Mitarbeitenden bei der externen Stellensuche Unterstützung geleistet werden; und nur,
- c. wenn die Wiederbeschäftigung beim Kanton und die Suche auf dem externen Arbeitsmarkt nicht angezeigt sind, können eine vorzeitige Pensionierung oder andere Massnahmen erwogen werden.

³ Mitarbeitende, denen gemäss § 19 Absatz 3 Buchstabe b des Personalgesetzes ein zumutbarer Aufgabenbereich zugewiesen wurde, oder denen gemäss § 50a Absatz 1 des Dekrets vom 8. Juni 2000³ zum Personalgesetz (Personaldekret) eine Einmaleinlage in die Pensionskasse ausgerichtet wird, fallen nicht unter den Geltungsbereich.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

1 GS 37.974, SGS 151.11

2 GS 32.1008, SGS 150

3 GS 33.1248, SGS 150.1

Liestal, 22. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
die 2. Landschreiberin: Mäder